

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Herdweg“

Az. 621.41

- hier:**
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs.1 BauGB zusammen mit den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO**
 - b) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt**
 - c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.**

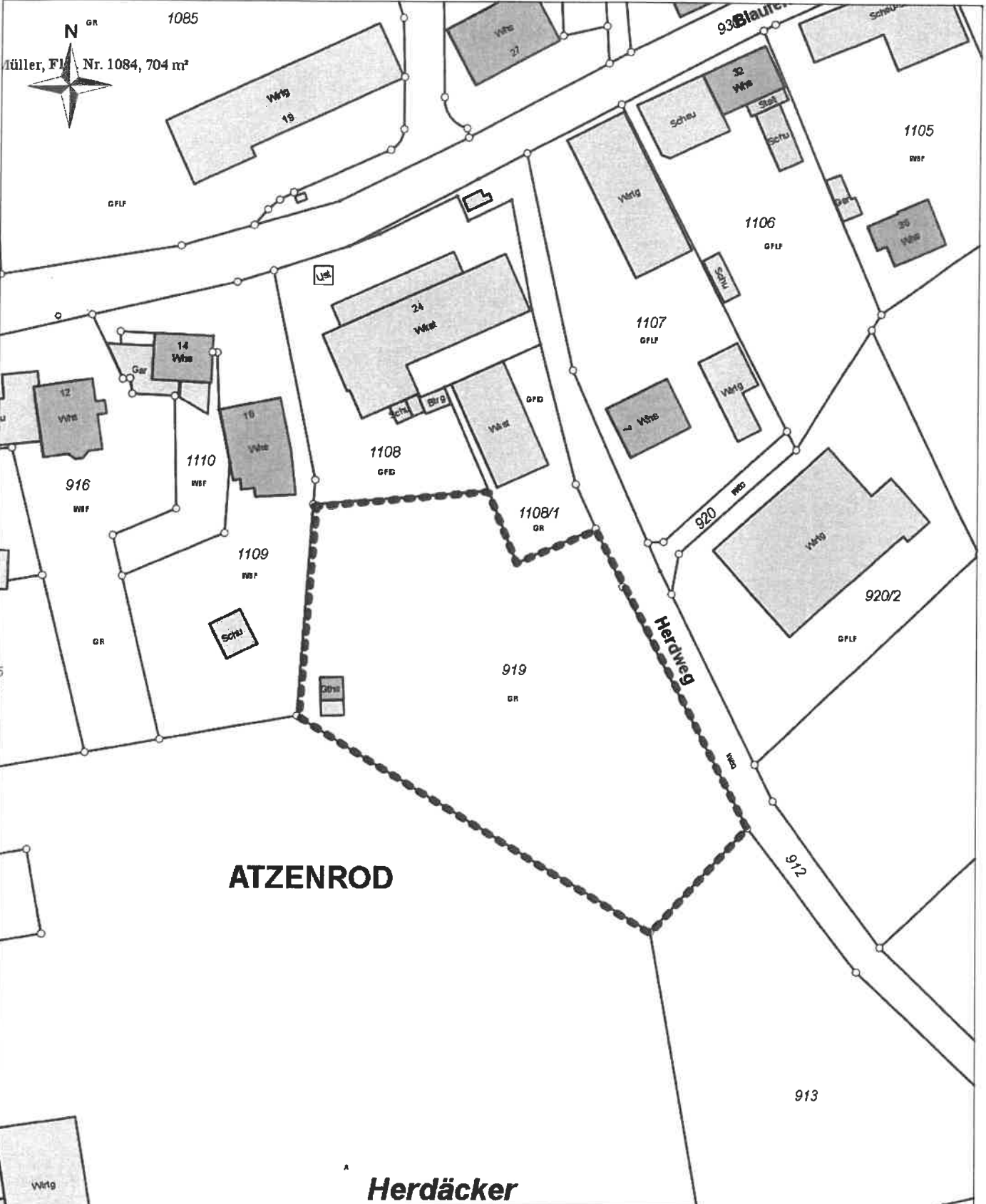
Familienangehörige des Grundstückseigentümers haben bei der Stadtverwaltung beantragt, auf dem teilweise im Außenbereich liegenden Flurstück 919, Gemarkung Langenburg, ein Wohngebiet auszuweisen, in dem ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen (gem. § 4 BauNVO).

Um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ausgewiesen werden. Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück 919 bereits als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Erschließung des 4.461 m² umfassenden Baugebiets soll über den Herdweg erfolgen.

Ein Lageplan mit der Abgrenzung des Baugebiets „Herdweg“ und ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan sind dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 LBO.
- b) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.



Müller, Fl. Nr. 1084, 704 m²

ATZENROD

Herdäcker



Stadt Langenburg

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter:
Datum: 01.04.2021

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

